

1 E 1220/06.A

Verwaltungsgericht Wiesbaden



Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. - 2. März 2007
FR 2.3.07

URTEIL  
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

gesetzlich vertreten durch die Kläger zu 1.) und 2.),  
~~3.)~~

- Kläger -

bevollmächtigt:

zu 1-4: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,  
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main  
- 2815/06 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen  
- 5221963-133 -

- Beklagte -

wegen Asylrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richterin am VG Grünewald-Germann

als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 2007 für  
Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 23.8.2006 bezüglich der  
Klägerin zu 2.) verpflichtet, festzustellen, dass bei der Klägerin zu 2.) ein Ab-  
schiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger haben 23/24 der Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Beklagte hat  
1/24 der Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.

### **Tatbestand**

Die Kläger sind Staatsangehörige Serbiens, albanischer Volkszugehörigkeit, nach eigenen Angaben aus Südserbien stammend. Der Kläger zu 1.) reiste bereits 1993 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Das Asylverfahren wurde mit Bescheid vom 1.6.1995 eingestellt, da der Kläger zu 1.) in seine Heimat zurückgekehrt war. Im Januar 1999 reisten die Kläger zu 1.) – 3.) in die Bundesrepublik Deutschland ein, der Kläger zu 1.) stellte einen Asylfolgeantrag, die Kläger zu 2.) und 3.) stellten einen ersten Asylantrag. Mit Bescheid vom 5.11.1999 lehnte die Beklagte hinsichtlich des Klägers zu 1.) die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, sowie eine Änderung der Feststellung des Bescheides vom 1.6.1995 ab, forderte den Kläger zu 1.) unter Fristsetzung von einer Woche zur Ausreise auf und erließ eine Abschiebungsandrohung. Hiergegen erhob der Kläger Klage und suchte um einstweiligen Rechtsschutz

nach. Mit Gerichtsbescheid vom 1.8.2000 wies das Verwaltungsgericht Wiesbaden, Az.: 9 E 2117/99, die Klage ab. Hinsichtlich der Kläger zu 2.) und 3.) erließ die Beklagte unter dem 11.11.1999 einen Bescheid, mit dem sie den Asylantrag ablehnte und feststellte, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Weiterhin forderte sie die Kläger zu 2.) und 3.) zur Ausreise auf und drohte ihnen die Abschiebung an, sollten sie nicht fristgerecht ausge-reist sein. Hiergegen erhoben die Klägerin zu 2.) und 3.) Klage, die durch Gerichtsbe-scheid des VG Wiesbaden vom 1.8.2000, AZ.: 9 E 2116/99 abgewiesen wurde.

Ein weiterer Asylfolgeantrag der Kläger zu 1.) bis 3.), den die Klägerin zu 2.) bereits mit einer psychischen Erkrankung begründete, wurde durch Urteil des VG Wiesbaden, AZ.: 1 E 230/03, als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Am 11.12.2001 stellte der in der Bundesrepublik Deutschland geborene Kläger zu 4.) einen Asylerstantrag, der ebenfalls mit Bescheid vom 18.2.2002 vollziehbar abgelehnt wurde.

Ein Antrag der Kläger auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Schutz vor einer Abschiebung wurde durch Beschluss des VG Wiesbaden vom 15.3.2005, AZ.: 1 G 23/05, abgelehnt.

Am 1.5.2006 reisten die Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland aus und nach Bosnien-Herzegowina ein.

Am 3.8.2006 stellten die Kläger Asylfolgeanträge.

Diese begründeten sie damit, sie hätten nicht nach Südserbien zurückkehren können. In Bosnien-Herzegowina seien sie zunächst bei Verwandten untergekommen. Am 2.5. 2006 hätten sie nach den Grenzformalitäten ohne Probleme den Grenzübergang zu Serbien passiert. Ca. 300m hinter der Grenze seien sie von einer uniformierten Person unbekannter Nationalität angehalten worden. Wegen ihres Dialekts sei die Person als Serbe zu erkennen gewesen. Der Mann habe ihre Pässe einbehalten und sie zu einer Befragung mitgenommen. Dem Kläger zu 1.) sei vorgehalten worden, auf Seiten der UCPMB gegen Serben gekämpft zu haben. Man habe Geld verlangt, damit die Familie gemeinsam weiterreisen konnte. Der Kläger zu 1.) habe das Geld nicht bezahlen können. Daraufhin habe man ihn an eine andere Stelle der Grenze gebracht und ihn nach Bosnien zurück geschickt. Ihre Reisepässe hätte die Familie nicht mehr zurück erhal-

ten. Auch die übrigen Kläger seien zurück nach Bosnien. Wegen des Erlebten und der Angst, dass so etwas nochmals passieren könnte, aber auch wegen des illegalen Aufenthalts in Bosnien habe sich der psychische Zustand der Klägerin zu 1.), die bereits in Deutschland in intensiver psychiatrischer Behandlung gewesen sei, aber auch der psychische Zustand der Klägerin zu 4.) massiv verschlechtert. Wegen ihres illegalen Aufenthalts hätten die Klägerinnen zu 2.) und 4.) weder ärztliche noch medikamentöse Hilfe in Anspruch nehmen können, so dass sie sich entschlossen hätten, zurück nach Deutschland zu reisen. Am 30.6.2006 habe ein Verwandter sie über Österreich nach Deutschland gefahren. Zur Glaubhaftmachung der psychischen Erkrankung der Klägerin zu 1.) legten die Kläger umfangreiche ärztliche Atteste aus der Zeit von 2002 bis 2004 vor.

Mit Bescheid vom 23.8.2006 lehnte die Beklagte die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens unter Abänderung der nach altem Recht ergangenen Bescheide vom 5.11.1999 bezüglich des Klägers zu 1.), 11.11.1999 bezüglich der Kläger zu 2.) und 3.) und 18.2.2002 bezüglich des Klägers zu 4.) hinsichtlich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 – 6 AuslG ab.

Hiergegen haben die Kläger am 12.9.2006 Klage erhoben.

Zunächst rügen sie die informatorische Befragung beim Bundesamt ohne Dolmetscher. Die Feststellungen des Bundesamtes seien daher nicht gerichtlich verwertbar. Die Kläger wiederholen konkretisierend ihre Schilderung der Rückkehr nach Serbien. Das Vorgehen der paramilitärischen Kräfte stelle sich als dem serbischen Staat zurechenbare Aussperrung dar.

Überdies sei die Klägerin 2.) behandlungsbedürftig psychisch erkrankt. Zur Glaubhaftmachung legt die Klägerin fachärztliche Bescheinigungen des Klinikums vom 5.9.2007 und 26.1.2007 vor. Weitere fachärztliche Stellungnahmen mit Datum vom 14.9.2006 und 4.1.2007 wurde zur Glaubhaftmachung psychischer Defizite der Kläger zu 3.) und 4.) vorgelegt.

Die Behandlung schwerer psychischer Erkrankungen sei in Serbien und Montenegro nicht möglich und sei überdies inadäquat. Das Gesundheitssystem in Serbien und Montenegro sei diskriminierend und korrupt. Es werde im Wesentlichen inadäquat nur medikamentös behandelt. Eine lediglich medikamentöse Behandlung einer schweren

PTBS sei nicht ausreichend zur Vermeidung einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib und Leben. Die Kläger könnten aufgrund ihrer finanziellen Situation nur eine kostenlose Behandlung in Anspruch nehmen und seien auf staatliche Unterstützung angewiesen. Dies setze aber die Registrierung eines Wohnsitzes voraus, dies sei bei mittellosen Rückkehrern de facto die Gemeinde des letzten legalen Wohnsitzes. Die Kläger hätten zuvor lange in Belgrad gelebt, dorthin könnten sie wegen ihrer Volkszugehörigkeit nicht zurück. Eine Niederlassung außerhalb des Kosovos komme nicht in Betracht. Im Kosovo lebten seit 2000 zwar die Eltern der Kläger, die Kläger selbst hätten dort aber niemals gelebt.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23.8.2006 zu verpflichten festzustellen, dass die Kläger in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllen,  
hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 4.12.2006 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsyIVfG der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

Die Klägerin zu 2.) hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Im Falle einer Rückkehr der Klägerin zu 2.) nach Serbien besteht für diese eine erhebliche konkrete Gesundheits- und Lebensgefahr. Die Klägerin zu 2.) hat glaubhaft bekundet und durch Vorlage ärztlicher Bescheinigungen belegt, dass sie an einer psychischen Erkrankung leidet. Diese Erkrankung hat, dies hat die Klägerin zu 2.) ebenfalls glaubhaft belegt, zu zwei Suizidversuchen geführt. Erst seit die Klägerin zu 2.) eine Psychotherapie erfahren hat und geeignete Medikamente nimmt, hat sich ihr Gesundheitszustand einigermaßen stabilisiert und sind weitere Suizidhandlungen unwahrscheinlich. Im Falle einer Rückkehr in ihre Heimat würde die Klägerin zu 2.) aufgrund sowohl mangelnder medikamentöser als auch psychotherapeutischer Behandlung eine Destabilisierung erfahren, die zu einer konkreten, sich aufdrängenden Gefahr einer suizidalen Handlung führen würde. Im Falle der Klägerin zu 2.) kann die Frage der Behandelbarkeit ihrer psychischen Erkrankung nicht an den bekannten Maßstäben der Behandelbarkeit psychischer Erkrankungen in Serbien oder im Kosovo gemessen werden. Aufgrund ihrer Ethnie und ihres Herkunftsgebietes geht das Gericht im Falle ihrer Rückkehr von einer nicht adäquaten Behandelbarkeit ihrer Erkrankung aus.

Die Kläger stammen aus Südserbien, einer Region an der Grenze zum Kosovo, die ehemals vorwiegend von Personen albanischer Ethnie bewohnt wurde, nach dem Kosovo-Krieg und den sich daran anschließenden Unruhen bis zum Frühjahr 2001 sind ca. 12.500 Albaner geflohen und nur teilweise wieder zurückgekehrt. In zahlreichen Gemeinden leben nunmehr überwiegend Serben. Grundsätzlich ist die medizinische Versorgungslage insbesondere im Bereich der psychischen Krankheiten in Südserbien auf dem gleichen Standard wie im übrigen Serbien. Psychische Krankheiten werden aufgrund des dort vorherrschenden Ansatzes überwiegend medikamentös behandelt. Die Grundversorgung mit häufig verwendeten Medikamenten ist gewährleistet (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28.2.2006). Präparate sind in staatlichen Apotheken nicht immer

verfügbar und müssen in privaten Apotheken zu Marktpreisen beschafft oder kostenintensiv importiert werden. Die Belieferung mit kostspieligen Medikamenten ausländischer Herkunft ist nur für einen wohlhabenden Teil der Bevölkerung gewährleistet. Der Großteil der Bevölkerung ist auf die staatliche medizinische Versorgung angewiesen. Vor diesem Hintergrund ist die Situation der Klägerin zu 2.) zu bewerten: Nach Angaben der Klägerin lebt niemand aus ihrer Familie noch in Südserbien, die Eltern sind in das Kosovo geflohen. Die wirtschaftliche Situation der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr ist schlecht, private medizinische Behandlung und der Erwerb von benötigten Medikamenten in privaten Apotheken wird aus finanziellen Gründen nicht möglich sein. Für die medizinische Versorgung gibt es in Serbien die gesetzliche Pflichtversicherung, die jedoch die Registrierung in Serbien voraussetzt. Nach Überzeugung des Gerichts wird die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung mangels zeitnaher Registrierung in Südserbien auf sich warten lassen mit der Folge, dass eine dringend notwendige weitere Behandlung und Stabilisierung der Klägerin zu 2.) auf nicht absehbare Zeit nicht zu erwarten ist. Für die Registrierung sind ein Wohnsitz und die erforderlichen Dokumente nötig. Wie das Auswärtige Amt bestätigt (a.a.O.) wird Minderheiten wie Roma und Albanern die notwendige Registrierung auch durch Schikane erschwert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Unabhängigkeitsbestrebungen des Kosovos derzeit in ihrer entscheidenden Phase angekommen sind und die politischen und gesellschaftlichen Diskussionen in Serbien hierüber dazu führen, dass Bewohnern albanischer Ethnie mit Gleichgültigkeit bis zu Hass entgegengetreten wird, diese weiterhin oder erneut schikaniert werden und sie serbische Übermacht zu spüren bekommen. Daher ist nach Überzeugung des Gerichts derzeit von einem regulären, zeitnahen Registrierungsverfahren nicht auszugehen mit der Folge, dass die Klägerin zu 2.) keinen Zugang zur kostenfreien medizinischen Versorgung erhalten.

Selbst wenn man nicht der Auffassung sein sollte, dass im Falle der Klägerin zu 2.) eine rein medikamentöse Behandlung ihrer Erkrankung ausreichend ist, eine wesentliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes zu verhindern und suizidale Handlungen in Zukunft auszuschließen, so vermag in Südserbien auch keine psychotherapeutische Behandlung der Klägerin zu 2.) erfolgen. Zwar gibt es in ein aus Mitteln des Auswärtigen Amtes gefördertes Pilotprojekt zur Gewährung einer regionalen Therapiemöglich-

keit in Vranje/Südserbien, wobei dies kriegsbedingte traumatische Belastungsstörungen behandelt (AA, a.a.O.). Die psychische Erkrankung der Klägerin zu 2.) indes ist offensichtlich nicht auf Kriegereignisse zurückzuführen, sondern war nach Angaben der Klägerin schon zuvor vorhanden. Deshalb ist zweifelhaft, ob die Klägerin zu 2.) im Rahmen dieses Pilotprojektes eine Behandlung erfahren würde.

Die Klägerin zu 2.) kann auch nicht darauf verwiesen werden, eine Behandlung ihrer Erkrankung sei im übrigen Gebiet Serbiens möglich. Für die erforderliche medikamentöse Behandlung gilt das Gleiche wie für die Behandlung in Südserbien: Eine zögerliche Registrierung und die Ablehnung der albanischen Ethnie verhindern den kostenfreien bzw. bezahlbaren Zugang zum öffentlichen Gesundheitswesen. Eine psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlung der Erkrankung ist auch in Serbien nur in größeren Zentren möglich, diese sind von der Region Südserbien weit entfernt und scheiden als regelmäßiger Therapieort aus. Außerdem werden mangelnde serbische Sprachkenntnisse der Klägerin zu 2.) einer anderen als medikamentösen Behandlung in Serbien entgegenstehen.

Ein Ausweichen oder eine Umsiedlung in den Kosovo zur Behandlung ihrer psychischen Erkrankung kommt für die Klägerin zu 2.) ebenso wenig in Betracht. Zwar ist grundsätzlich auch im Kosovo die Behandlung psychischer Erkrankungen möglich, jedoch erfolgt auch hier die Behandlung im Wesentlichen durch die Verabreichung von Medikamenten, von denen die auf der „essential drug list“ aufgeführten Psychotherapeutika kostenfrei erhältlich sind. Erforderlich ist aber auch hier eine zuvor erfolgte Registrierung, um in den Genuss einer Krankversicherung zu kommen oder (geringe) Sozialhilfeleistungen zu erhalten (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22.11.2006), die Voraussetzung für die (kostenfreie) Behandlung sind. Die Klägerin zu 2.) stammt jedoch nicht aus dem Kosovo, auch ihre Familie stammt aus Südserbien, so dass eine Registrierung mangels Wohnraum, wenn überhaupt, nur schwer zu bewerkstelligen sein wird. Angesichts des Umstandes, dass bereits zurückkehrende, an einer psychischen Erkrankung leidende Kosovaren nur bedingt behandelt werden können, wobei psychotherapeutische Methoden nur sehr selten durchgeführt werden und es zu erheblichen Engpässen bei der psychiatrischen Behandlung kommt (AA, Lagebericht vom 22.11.2006).

Die Beantwortung der Frage, ob der Klägerin zu 2.) im Falle ihrer Rückkehr eine konkrete Gesundheits- oder Lebensgefahr droht, muss demnach an den Verhältnissen in ihrer Heimatregion Südserbien ausgerichtet werden und dort ist, wie oben ausgeführt, nach Überzeugung des Gerichts eine adäquate Behandlung der psychischen Erkrankung der Klägerin zu 2.) nicht möglich. Dies führt, was aus dem bisherigen Krankheitsverlauf geschlossen werden kann, zu einer erheblichen Destabilisierung des Gesundheitszustandes der Klägerin zu 2.), so dass eine suizidale Handlung nicht nur nicht ausgeschlossen werden kann, sondern, wie im Falle nicht ausreichender Behandlung bereits zweifach geschehen, dringend zu befürchten ist.

Ein Anspruch der übrigen Kläger auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AUfenthG (Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 6 AUfenthG liegen offensichtlich nicht vor) besteht nicht.

Zwar haben die Kläger zu 3.) und 4.) das Vorliegen von psychischen Störungen durch die Vorlage entsprechender glaubhafter Arztberichte belegt, das Gericht misst dem Gesundheitszustand der Kläger zu 3.) und 4.) aber nicht die Schwere bei, die im Falle einer Rückkehr nach Südserbien zu einer konkreten Gefahr für Leib und Leben i. S. d. § 60 Abs. 7 AufenthG führen könnte.

Mit ärztlicher Bescheinigung vom 14.9.2006 wurde bestätigt, dass die Kinder unter schweren Anpassungsstörungen leiden, die bei dem Kläger zu 4.) mit suizidal – depressiven Verstimmungen, nächtlichem Einnässen, Ein- und Durchschlafstörungen sowie Lern- und Konzentrationsstörungen einhergehen. Als Ursache wurde die schwierige Flucht- und Migrationssituation genannt. In der neuesten ärztlichen Bescheinigung vom 4.1.2007 wurde eine leichte Besserung der Symptomatik diagnostiziert, der Kläger zu 4.) nicht mehr als suizidal bezeichnet. Jedoch wird bescheinigt, dass es sich bei der Erkrankung der Kinder nicht mehr nur um eine Anpassungsstörung handelt, sondern um eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), hervorgerufen durch die geschilderte Misshandlung ihres Vaters anlässlich der Rückkehr nach Serbien im Mai 2006. Dem Gericht erschließt sich jedoch aus diesem Attest oder etwaigen vorigen Ausführungen der behandelnden Ärzten nicht, weshalb nun von einer PTBS auszugehen ist, insbesondere vor dem Hintergrund einer Besserung des Gesundheitszustandes.

Das vorzulegende Attest muss die wissenschaftlichen Mindestanforderungen, die an ein ärztliches Attest gestellt werden, das zur Glaubhaftmachung tatsächlicher Erkrankungen geeignet ist, erfüllen. Dies ist dann gegeben, wenn es sich mit den Gründen der Erkrankung, die ggf. durch eine umfangreiche Exploration des Patienten ermittelt werden müssen, auseinandersetzt. In diesem Zusammenhang ist eine kritische Auseinandersetzung mit den Darlegungen des Patienten während der Exploration von Nöten, um sicher zu gehen, dass der Diagnose zutreffende Anknüpfungstatsachen zu Grunde gelegt werden. Das Attest muss eine ausführliche Anamnese und Diagnose enthalten, sowie Art und Weise der Diagnostik. Ferner muss ein solches Attest einen Behandlungsplan enthalten. Diesen Anforderungen entspricht die ärztliche Bescheinigung vom 4.1.2007 nicht.

Deshalb ist das Gericht auch nicht davon überzeugt, dass die Kläger zu 3.) und 4.) tatsächlich an einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden, es geht jedoch aufgrund der Erlebnisse der Kinder und der Aufenthaltssituation und auch der gescheiterten Rückkehr nach Serbien sehr wohl davon aus, dass die Kinder unter der diagnostizierten Anpassungsstörung leiden, deren Schwere jedoch nicht dazu führt, dass sich eine Gesundheits- oder Lebensgefahr im Falle ihrer Rückkehr nach Südserbien i. S. d. § 60 Abs. 7 AufenthG aufdrängt.

Die Klage war auch deshalb im Übrigen abzuweisen, weil die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte oder die des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Das Gericht kann die Voraussetzungen für eine asylrelevante „Aussperrung“ nicht erkennen. Denn es wurde nicht die Einreise der Kläger nach Serbien durch staatliche Stellen verhindert, sondern ihre Weiterreise durch paramilitärisch auftretende Serben, deren Verhalten dem serbischen Staat nicht zuzurechnen ist. Der Kläger zu 1.) hat selbst geschildert, dass die Einreise nach Serbien am offiziellen Grenzübergang ohne Probleme vonstatten gegangen ist. Die Familie wurde weit hinter der Grenze, ohne dass es Beziehungen zu den an der Grenzstation tätigen Soldaten oder Beamten angehalten und an der Weiterreise gehindert. Die Örtlichkeit der „Kontrolle“ und das Verhalten dieser unbekanntenen Personen lässt darauf schließen, dass es sich bei ihnen gleichsam um Wegelagerer handelte, die aus finanziellen oder ethnischen Motiven auf-

getreten sind, jedoch nicht in Ausübung staatlicher oder staatlich geduldeter Macht gehandelt haben.

Daher ist die Klage nur im tenorierten Umfang erfolgreich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b) Abs. 1 AsylVfG.